

Einwohnergemeinde Müntschemier



Bestattungs- und Friedhofreglement

26. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand
Art. 2 Organe

II. Bestattungswesen

- Art. 3 Bestattung in der Gemeinde Müntschemier
Art. 4 Meldung der Todesfälle
Art. 5 Bestattungsbewilligung
Art. 6 Aufbahrung, Abdankung und Bestattung

III. Friedhofswesen

A) Friedhofordnung

- Art. 7 Friedhofanlagen
Art. 8 Friedhofruhe
Art. 9 Friedhofaufsicht

B) Gräber

- Art. 10 Grabarten
Art. 11 Grabtiefe und -anordnung
Art. 12 Säрге und Urnen
Art. 13 Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber
Art. 14 Grabschliessung
Art. 15 Gemeinschaftsgrab
Art. 16 Grabruhe
Art. 17 Aufhebung von Gräbern
Art. 18 Bepflanzung und Unterhalt
Art. 19 Abfälle

C) Grabmäler

- Art. 20 Aufstellen
Art. 21 Grösse
Art. 22 Material und Beschaffenheit
Art. 23 Widerrechtliche Zustände
Art. 24 Eigentum und Unterhalt

IV. Gebühren

- Art. 25 Gebührentarif
Art. 26 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

V. Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 27 Haftungsausschluss
Art. 28 Strafbestimmungen
Art. 29 Rechtspflege
Art. 30 Übergangs und Schlussbestimmungen

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Der Gemeinderat, gestützt auf

- die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01)
- die Verordnung über das Bestattungswesen (BSG 811.811)
- das Organisationsreglement vom 27. Mai 2002 (OgR)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Müntschemier.

Organe

Art. 2

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates als Ortspolizeibehörde. Die Erfüllung dieser Aufgabe überträgt er dem für die Gemeindeliegenschaften zuständigen Ratsmitglied, in der Folge Friedhofbehörde genannt.

II. BESTATTUNGSWESEN

Bestattung in der Gemeinde Müntschemier

Art. 3

¹ Auf dem Friedhof Müntschemier werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schrifttenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.

² Verstorbene ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Müntschemier ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

³ Für Personen, welche sich seit maximal acht Jahren aus gesundheitlichen Gründen in Heimen, Spitälern oder bei Angehörigen aufhalten und vorher ihren schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in Müntschemier hatten, wird für den Grabplatz ein reduzierter Gebührensatz angewendet. Dieser beträgt 30 Prozent des Tarifs für Auswärtige.

⁴ Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

Meldung der Todesfälle

Art. 4

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung zu melden.

Bestattungsbewilligung

Art. 5

¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch die Friedhofbehörde bewilligt und erfolgt durch den Friedhofgärtner nach den Angaben der Angehörigen.

² In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.

³ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Aufbahrung, Abdankung und Bestattung

Art. 6

¹ Müntschemier verfügt nicht über eine eigene Aufbahrungshalle. Unter anderem bietet die Nachbargemeinde Ins Auswärtigen die Benützung ihrer Aufbahrungshalle an. Für die Benützung des Aufbahrungsraums und weiterer Räumlichkeiten gelten das Bestattungs- und Friedhofreglement sowie der Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ins. Die Einwohnergemeinde Müntschemier übernimmt keine Kosten für die Benützung auswärtiger Aufbahrungshallen.

² Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) nicht vor Ablauf von 72 und im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.

³ Abdankungen können, wenn von der Trauerfamilie erwünscht und von der Verfügbarkeit her möglich, in der Turnhalle abgehalten werden.

⁴ Das Grabgeläute wird durch den Schulhausabwart oder den Anlagewart besorgt. Es soll beginnen, sobald sich der Trauerzug zum Friedhof in Bewegung setzt.

⁵ Am Tage einer Beerdigung findet um 11.00 Uhr ein Vorgeläute statt, welches das übliche Mittagsgeläute ersetzt.

⁶ Verstorbene Kleinkinder können auch um 12.00 Uhr beim Läuten der Mittagsglocke beigesezt werden.

III. FRIEDHOFWESEN

A) Friedhofordnung

Friedhofanlagen

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen. Er bestimmt den Friedhofgärtner und ist für die umfassende Rege-

lung des Auftragsverhältnisses zuständig.

Friedhofruhe

Art. 8

¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - sind untersagt.

³ Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport, den Transport von Grabmälern sowie die Unterhaltsarbeiten des Friedhofgärtners.

⁴ Der Friedhofgärtner ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Friedhofaufsicht

Art. 9

Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofbehörde. Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Pflege und den laufenden Unterhalt des Friedhofes, insbesondere des Rasens, der Hecken und Sträucher sowie der Wege.

B) Gräber

Grabarten

Art. 10

Die Friedhofanlage ist in folgende Grabarten unterteilt:

- Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre
- Urnenreihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren
- Gemeinschaftsgräber

Der Gemeinderat ist zur Schaffung neuer Grabarten befugt.

Grabtiefe und Grabanordnung

Art. 11

¹ Die Grabtiefe beträgt:

- | | |
|--|--------|
| - für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre | 1.50 m |
| - für Kinder bis 8 Jahre | 1.20 m |
| - für Urnen | 0.60 m |

² Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen.

Särge und Urnen

Art. 12

¹ Die Särge sollen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein, als es die Dimensionen der Leichname erfordern.

² Es sind Urnen aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien zu verwenden.

Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber

Art. 13

¹ Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine Urne auch auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Die

Ruhefrist für die Aufhebung des betroffenen Grabes wird damit jedoch nicht verlängert.

² Die Beisetzung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Friedhofgärtners gestattet.

Grabschliessung

Art. 14

¹ Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken. Jedes Reihengrab erhält eine fortlaufende Nummer, welche im Friedhofverzeichnis vermerkt ist. Die Gemeindeverwaltung führt die Gräberkontrolle.

² Jedes Grab wird durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mit einem Holzkreuz versehen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 15

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

² Gerechnet ab dem Tage der Beisetzung der Asche wird den Angehörigen während 10 Tagen Gelegenheit zum Hinstellen von Grabeschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab geboten. Damit dem Sinn des Gemeinschaftsgrabes Rechnung getragen werden kann, entfernt der Friedhofgärtner den individuellen Grabschmuck nach Ablauf der erwähnten Frist.

³ Sofern Verstorbene oder ihre Angehörigen aus Gründen der Anonymität nicht ausdrücklich darauf verzichten wollen, wird durch die Gemeinde am Grabmal ein einheitliches Schild mit Vorname und Name sowie mit Geburts- und Sterbejahr angebracht.

⁴ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Grabruhe

Art. 16

¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes zulässig.

³ Die Zugabe von Urnen in allen Grabarten hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer der bestehenden Gräber.

⁴ Nach Ablauf von 20 Jahren kann der Gemeinderat die vorzeitige Aufhebung von Grabfeldern anordnen.

Aufhebung von Gräbern

Art. 17

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer können die Grabfelder aufgehoben werden. Die Aufhebung wird im Anzeiger Region Erlach publiziert. Für die Räumung wird eine Frist von mindestens drei Monaten angesetzt. Nach Ablauf der Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

² Die Friedhofbehörde kann die Verlegung von Grabstätten auf Gesuch hin bewilligen. Die Gesuchstellenden haben für die Kosten aufzukommen.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 18

¹ Für den Grabschmuck wird unmittelbar vor dem Grabstein eine Fläche in der Breite des Grabsteins und in der Tiefe von 60 cm offengelassen.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen der Friedhofbehörde sind zu befolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Flächen neben und hinter dem Grabstein sind freizuhalten.
- Die Bepflanzung darf den Grabstein in Höhe und Breite nicht überragen.
- Auf den Gräbern dürfen keine hochstämmigen Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- Die Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- Die Friedhofbehörde bestimmt die Umrandung der Pflanzfläche.

³ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welche Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

⁴ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeinderat die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.

⁵ Für den Unterhalt eines Grabes kann durch die Angehörigen ein einmaliger Betrag in einen Grabfonds einbezahlt werden. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Gemeinde, das Grab während der Pietätszeit von 25 Jahren zu unterhalten. Die Gemeinde verrechnet die ihr in Auftrag gegebenen Grabbepflanzungen nach Aufwand. Ein allfällig verbleibender Überschuss nach Grabräumung gehört der Gemeinde und fließt in den allgemeinen Friedhofonds. Bei vorzeitig erschöpftem Grabfonds hat die Gemeinde für den Rest des Grabbestandes aufzukommen.

Abfälle

Art. 19

Abfälle sind getrennt in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

C) Grabmäler

Aufstellen

Art. 20

¹ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

² Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

³ Das Aufstellen und Abändern von Grabmälern ist bewilligungspflichtig. Zur Erteilung der Bewilligung ist der Friedhofbehörde ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Es hat eine Skizze im Massstab 1:10, Angaben zur Beschriftung und zur Art des verwendeten Materials, allfällige Fotos sowie die Namen und Adressen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers zu enthalten. Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei.

⁴ Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber ist diese Frist nicht einzuhalten.

⁵ Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen

und in Anwesenheit des Friedhofgärtners gestattet. Dessen Anweisungen sind zu befolgen.

Grösse

Art. 21

¹ Für stehende Grabmäler gelten folgende Mindest- und Höchstmasse:

	<u>Maximale Höhe</u>	<u>Maximale Breite</u>	<u>Minimale Tiefe</u>
- Sargreihengräber Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	100 cm	50 cm	12 cm
- Sarg- und Urnenreihengräber Kinder unter 8 Jahre	70 cm	40 cm	10 cm

² Die maximale Höhe für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder schmaler Vorderfront (bis 40 cm) darf um höchstens 10 cm überschritten werden.

³ Die minimale Dicke gilt nicht bei Grabmälern aus Holz oder Metall.

⁴ Auf den Urnenreihengräbern für Erwachsene sind nur liegende Platten in Längslage und mit den Abmessungen Länge 50 cm, Breite 40 cm und Dicke 14 cm zugelassen.

⁵ Die Friedhofbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Material und Beschaffenheit

Art. 22

¹ Als Material für das Grabmal ist Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden.

² Fotos müssen sich harmonisch in das Grabmal einfügen. Sie müssen in witterungsbeständiges Material eingebrannt werden.

³ Die Grabmäler müssen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

Widerrechtliche Zustände

Art. 23

Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

Eigentum und Unterhalt

Art. 24

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben.

IV. GEBÜHREN

Gebührentarif

Art. 25

¹ Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können vom Gemeinderat bis zu einer Höhe von maximal 140 Prozent der Teuerung angepasst werden. Ausgangspunkt der Teuerungsberechnung bildet der Indexstand September 2013 von 99.2

Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder den mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³ In besonderen Fällen kann für Bestattungs- und Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

⁴ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

**Bestattungskosten,
unentgeltliche Bestattung**

Art. 26

¹ Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transporte) aufzukommen.

² Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN
--

Haftungsausschluss

Art. 27

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Strafbestimmungen

Art. 28

¹ Wer gegen Art. 8 oder 19 dieses Reglements verstösst, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Rechtspflege

Art. 29

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofbehörde können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (BSG 155.21).

**Übergangs- und
Schlussbestimmungen**

Art. 30

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 4. Dezember 1999 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014.

Namens des Gemeinderates von Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jakob Jampen

Ralph Schumacher-Mügeli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 25. April 2014 bis 26. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung gemäss Art. 37 GV) öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Anzeiger Region Erlach Nr. 15 vom 12. April 2014).

Müntschemier, 30. Juni 2014

Der Gemeindeschreiber:

Ralph Schumacher-Mügeli

Gebührentarif

zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 26. Mai 2014 gilt folgender Tarif:

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
Graberstellungskosten		
a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre	800.00	800.00
b) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren	400.00	400.00
c) Urnenreihengräber für Erwachsene	600.00	600.00
d) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	400.00	400.00
e) Beisetzung der Asche in Gemeinschaftsgrab	400.00	400.00
Grabplatzgebühr		
a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre		1'000.00
b) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren		0.00
c) Urnenreihengräber für Erwachsene		500.00
d) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab		200.00
e) Anteil Unterhalt Gemeinschaftsgrab		200.00

Grabunterhalt durch die Gemeinde

Gestützt auf Art. 18 Abs. 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements übernimmt die Gemeinde auf Ersuchen hin den Grabunterhalt für 25 Jahre. Für diese Dienstleistung ist der Gemeinde eine einmalige Gebühr von Fr. 6'000.00 zu entrichten. Wird ein entsprechendes Gesuch erst nachträglich gestellt, reduziert sich die Gebühr um Fr. 240.-- pro Jahr, welches seit der Bestattung verflissen ist.